

Evangelisch-Lutherische Kirche in Genf

Verein mit Sitz in Genf
Rue Verdaine 20

Satzung

Durchgesehen vom Kirchenrat am 27. September 2012

Die ursprüngliche Satzung vom 8. Juni 1910 (Urkunde von Notar Maître Albert Gampert), abgeändert am 31. Oktober 1920 (Urkunde von Notar Maître Alexandre de Saugy), 21. Februar 1937 (Urkunde von Notar Maître Jean Sautter), 22. März 1953, 23. Mai 1954, 24. April 1959, 8. März 1960 and 29. März 1968.

Eine neue Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 27. März 1980 angenommen. Sie wurde durch die Generalversammlung vom 28. August 2011 abgeändert (VI.4.).

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf

I. FORM, ZWECK, GRUNDLAGE, SITZ UND DAUER DES VEREINS

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Genf (im folgenden Kirche genannt) ist ein Verein gemäß den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist körperschaftlich organisiert und besitzt die Rechte einer juristischen Person.
Sie besteht aus mehreren Gemeinden.
2. Der Zweck der Kirche ist, das Wort Gottes zu predigen und zu lehren, die Sakramente zu verwalten und den christlichen Glauben in Wort und Tat zu bezeugen. Diese Aufgaben werden vornehmlich von den Gemeinden wahrgenommen.
Eine spezielle Aufgabe der Kirche ist es, in gemeinsamen Belangen für und im Namen der Gemeinden zu handeln.
3. Grundlage des kirchlichen Lebens ist das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift (Altem und Neuem Testament), der Quelle und Norm aller kirchlichen Lehre und Praxis, verkündigt wird.
In Gemeinschaft mit anderen lutherischen Kirchen anerkennt diese Kirche die ökumenischen Glaubensbekenntnisse und die lutherischen Bekenntnisschriften als gültiges Zeugnis vom Worte Gottes.
4. Der Sitz der Kirche ist Genf.
5. Die Dauer der Kirche ist unbegrenzt.

II. MITGLIEDER

1. Mitglieder der Kirche können nur natürliche Personen sein, die getauft sind und an den Traditionen, der Lehre und dem Leben einer der Gemeinden teilhaben wollen.
2. Neue Mitglieder werden von einer der Gemeinden aufgenommen und dadurch Mitglieder der Kirche. Die Gemeinden führen Mitgliederlisten.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das Recht, ein Amt in der Kirche zu übernehmen, sind den Personen vorbehalten, die mindestens achzehn Jahre alt, seit mindestens sechs Monaten in einer Mitgliederliste aufgenommen sind und ihre Eintragung in eine Wählerliste beantragt haben.
Die Eintragung in die Wählerliste bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Wählerlisten der Gemeinden sollen in regelmäßigen Zeitabständen dem Kirchenrat vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft in der Kirche erlischt mit derjenigen in einer ihrer Gemeinden.
Die Mitgliedschaft in einer Gemeinde kann auf folgende Arten enden:
 - a) durch schriftlich mitgeteiltem Austritt, der jederzeit erfolgen kann;
 - b) durch Fehlen einer Beziehung zum Leben der Gemeinde während eines langen

Zeitraums;

- c) durch Ausschluss aus triftigen Gründen: Eine solche Maßnahme ist vom Gemeindevorstand zu treffen, wobei dem Ausgeschlossenen das Recht zusteht, diesen Beschluss bei der Gemeindeversammlung und danach beim Kirchenrat anzufechten.
- 5. Die Mitglieder sind für Verbindlichkeiten der Kirche nicht persönlich haftbar.

III. GEMEINDEN

- 1. Die Gemeinden sind als Vereine organisiert. Ihre Organe sind die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstand und ein oder mehrere Rechnungsprüfer. Ihre Satzungen müssen vom Kirchenrat genehmigt werden und dürfen mit dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 2. Eine aufgelöste oder von der Kirche getrennte Gemeinde hat keinerlei Anspruch auf das Kirchenvermögen.
- 3. Eine neue Gemeinde kann ihre Aufnahme in die Kirche beantragen und auf Empfehlung des Kirchenrates durch Beschluss der Generalversammlung Gemeinde der Kirche werden.
- 4. Sprachgruppen, die Gottesdienste in anderen als den in den Gemeinden gebräuchlichen Sprachen feiern, sollen gefördert werden.

IV. ORGANISATION

- 1. Die Organe der Kirche sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Kirchenrat;
 - c) das Komitee;
 - d) die Rechnungsprüfer.

Die Generalversammlung

- 2. Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Kirche. Sie ist das oberste Organ der Kirche.
- 3. Die Generalversammlung wird vom Kirchenrat einberufen:
 - a) wann immer dieser es für nötig erachtet;
 - b) auf Antrag eines Gemeindevorstandes; oder
 - c) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Kirche.

Die Einberufung einer Generalversammlung ist auf folgende Art bekanntzugeben:

- a) durch individuelle Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirche; sowie
- b) durch Ankündigung in den Gemeindeblättern (beides mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung); und

- c) durch Abkündigung an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sonntagsgottesdiensten.

Die Tagesordnung ist vom Kirchenrat zu erstellen und muss alle Punkte enthalten, die, im Falle der Einberufung auf Antrag, von einem Gemeindevorstand oder einer Gruppe stimmberechtigter Mitglieder der Kirche vorgeschlagen wurden. Sie ist, zusammen mit etwaigem Informationsmaterial, gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung bekanntzumachen. Nur Tagesordnungspunkte können Gegenstand von Beschlüssen werden.

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, ist so bald wie möglich eine zweite Versammlung auf die oben beschriebene Weise einzuberufen. Die zweite Versammlung benötigt kein Quorum, um beschlussfähig zu sein.
5. Der/die Vorsitzende des Kirchenrates ist der/die Vorsitzende der Generalversammlung. Er/sie bestimmt den/die Protokollführer(in).
6. Nur die Generalversammlung entscheidet über:
 - a) Abänderung der Statuten;
 - b) Auflösung der Kirche;
 - c) Ausschluss einer Gemeinde aus triftigen Gründen.

Für diese Entscheidungen der Generalversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Entscheidungen in anderen, der Generalversammlung vorgelegten Angelegenheiten genügt die einfache Mehrheit, sofern andere Bestimmungen nicht davon abweichende Regelungen vorsehen.

Der Kirchenrat

7. Der Kirchenrat setzt sich aus zwölf bis fünfzehn Delegierten zusammen, die von den Gemeindevorständen aus dem Kreis ihrer Mitglieder für einen festen Zeitraum, nicht unter einem Jahr, ernannt werden. Die Anzahl der Delegierten jeder Gemeinde wird vom Kirchenrat festgelegt und bedarf der Zustimmung der Gemeindevorstände. Wenn auf diese Weise keine Einigung erzielt werden kann, ist der Fall der Generalversammlung vorzulegen, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Die Zusammensetzung des Kirchenrates kann nicht öfter als alle fünf Jahre überprüft werden, außer wenn sich die Anzahl der Gemeinden ändert. Bei der Festlegung der Anzahl der Delegierten einer Gemeinde sind in erster Linie die Mitgliederzahl der Gemeinde und ihre Aktivität in Betracht zu ziehen.

Die Pfarrer nehmen an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

8. Der Kirchenrat tritt zusammen:
 - a) wann immer der/die Vorsitzende es für nötig erachtet;
 - b) auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern; oder
 - c) auf Antrag eines Gemeindevorstandes.

Der Kirchenrat wird durch individuelle Schreiben an alle Mitglieder, welche die

Tagesordnung enthalten, mindestens eine Woche im Voraus einberufen. Nur Punkte, die in der Tagesordnung erscheinen, können Gegenstand von Beschlüssen werden. Nur mit einstimmigem Einverständnis der anwesenden Mitglieder können weitere Punkte zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.

9. Der Kirchenrat ist zuständig:
 - a) seine Amtsträger zu wählen: Mindestens eine(n) Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in), einen/eine Sekretär(in) und einen/eine Schatzmeister(in);
 - b) über gemeinsame Angelegenheiten und Anliegen der Gemeinden zu beschliessen;
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu fördern;
 - d) den jährlichen Finanzbericht mit Jahresbilanz und Bericht über Einnahmen und Ausgaben sowie den Haushaltsplan der Kirche zu genehmigen;
 - e) ad-hoc und ständige Ausschüsse einzusetzen; und
 - f) über alle Angelegenheiten zu beschliessen, die das Gesetz oder diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen.

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittmehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Die Kirchenratsmitglieder, einschließlich der Amtsträger, üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Kirche.

Das Komitee

11. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Kirchenratsmitglied bilden das Komitee. Seine Mitglieder werden vom Kirchenrat auf ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden.
12. Das Komitee ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Kirche, gemäß den Weisungen des Kirchenrates und unter seiner Aufsicht, zuständig. Es vertritt die Kirche nach aussen und verpflichtet sie durch Kollektivunterschrift zweier seiner Mitglieder.
Das Komitee kann auch anderen Personen eine allgemeine oder besondere Vollmacht erteilen, die nur zusammen mit einem Komiteemitglied ausgeübt werden kann.
13. Das Komitee legt dem Kirchenrat einen jährlichen Finanzbericht mit Jahresbilanz und Bericht über Einnahmen und Ausgaben bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vor. Beim Entlastungsbeschluss enthalten sich die Komiteemitglieder der Stimme.

Die Rechnungsprüfer

14. Zur Prüfung der Bücher und des jährlichen Finanzberichtes der Kirche werden ein oder mehrere Rechnungsprüfer von den Gemeindevorständen jährlich gewählt.
Nach der Prüfung des Finanzberichts können alle Mitglieder der Kirche Einsicht in diesen nehmen.

V. FINANZIELLE MITTEL UND BUCHFÜHRUNG

1. Die Einkünfte der Kirche bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Gemeinden;
 - b) Einkommen aus Kirchenvermögen; und
 - c) anderen für die Kirche bestimmte Zuwendungen.
2. Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember.
3. Die Gemeinden tragen zu den Ausgaben der Kirche anteilmäßig bei.

Die Anteile werden vom Kirchenrat festgelegt und alle 3 Jahre überprüft. Bei der Festsetzung der Anteile hat der Kirchenrat das finanzielle Aufkommen der Gemeinden und das Ausmaß der Benützung der Räumlichkeiten in Rechnung zu stellen.

VI. ÄNDERUNG DER SATZUNG

- AUSTRITT EINER GEMEINDE**
- AUFLÖSUNG DER KIRCHE**

1. Alle Vorschläge, diese Satzung abzuändern, müssen auf die selbe Art und gleichzeitig mit der Einberufung einer Generalversammlung bekanntgemacht werden (siehe IV. 3.). Der vorgeschlagene Text muß außerdem vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Entscheidung im Kirchengebäude zur freien Entnahme ausliegen.
2. Eine Gemeinde kann, auf Beschluss ihrer Gemeindeversammlung, ihren Austritt aus der Kirche erklären, und zwar jeweils spätestens am 31. Dezember für den 31. Dezember des folgenden Jahres.
Mitglieder einer solchen Gemeinde haben das Recht, sich einer der anderen Gemeinden der Kirche unter Beibehaltung des Wahlrechts anzuschliessen.
3. Die Kirche kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss erlangt nur dann Rechtskraft, wenn er von einer frühestens sechs Monate später einberufenen zweiten Generalversammlung bestätigt wird.
4. Die Liquidation des Vermögens der Kirche wird vom Komitee unter Aufsicht des Kirchenrates durchgeführt.

Das Nettovermögen der Kirche soll, nach Begleichung der Schulden und Erfüllung aller Ansprüche der Angestellten der Kirche und ihrer Gemeinden, durch Beschluss der Generalversammlung einer Organisation von allgemeinem Interesse übertragen werden, wo immer sie ihren Sitz hat, die ähnliche Ziele verfolgt wie die Kirche und steuerbefreit ist. In keinem Fall darf das Nettovermögen an die Gründer oder die Mitglieder der Kirche zurückfliessen, noch darf es ihnen, wie auch immer, ganz oder teilweise zum persönlichem Vorteil gereichen.

In Anbetracht der Tatsache, dass deutsche Kirchen das Gebäude gestiftet und lange Zeit zu seinem Unterhalt beigetragen haben, ist das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in dieser Frage zu konsultieren.

VII. BENÜTZUNG DES KIRCHENGEBAUDES

Angesichts dessen, dass die Wohnung über dem Kirchenraum stets dem/der deutschen Pfarrer(in) als Unterkunft gedient hat, soll sie auch weiterhin dem/der deutschsprachigen Pfarrer(in) zur Verfügung stehen.

VIII. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die normalen Kommunikationsmittel der Kirche sind die Gemeindeblätter. Sollte eine Gemeinde kein Blatt herausbringen oder ihr Blatt zu selten erscheinen, um die von dieser Satzung geforderten Ankündigungen veröffentlicht zu können, so werden amtliche Bekanntmachungen ihren Mitgliedern per Post zugestellt.

In den Fällen, wo das Gesetz verlangt, daß eine Mitteilung in einem Amtsblatt zu veröffentlichen sei, hat dies in der „Feuille d’avis officielle de la République et Canton de Genève“ zu erfolgen.
